IMT Nuremberg Archives

H – 1825

International Court of Justice

H1825 – 0001

Neurath Nr. 105

Defense Exhibit No.....

Note der Reichsregierung vom 25.5.35 an die Signatarmaechte des Locarnovertrages.

(zit. aus "Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten" 1935/36, 3. Band, Seite 296)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
NR Exhibit 105
Filed 6/24/46

H1825 - 0002

Neurath Nr.....

Defense Exhibit No.....

Diese auf die Artikel 16 und 17 der Voelkerbundssatzung bezugnehmenden Bestimmungen des neuen Vertrages sind es, die jetzt die besondere Aufmerksamkeit der am Rheinpakt von Locarno beteiligten Maechte erfordern. Es stellt sich fuer alle diese Maechte die ernste Frage, ob die vertraglichen Verpflichtungen, die Frankreich jetzt der UdSSR. gegenueber eingegangen ist, die durch den Rheinpakt von Locarno festgelegten Grenzen innehalten. Von entscheidender Bedeutung fuer die Beantwortung dieser Frage sind nach Ansicht der Deutschen Regierung die ergaenzenden Abmachungen, die die beider Vertragspartner in Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls getroffen haben.

In dieser Ziffer heisst es:

Il est entendu que l'effet de l'article 3 est d'obliger chaque Partie Contractante a preter immediatement assistance a l'autre en se conformant immediatement aux recommandations du Conseil de la Societe des Nations, aussitot qu'elles auront ete enoncees en vertu de l'article 16 du Pacte. Il est egalement entendu que les deux Parties Contractantes agiront de

H1825 – 0003

H1825 - 0004

Neurath Nr.....

Defense Exhibit No.....

concert pour obtenir que le Conseil enonce ses recommandations avec toute la rapidite qu'exigeront les circonstances et que, si neanmoins le Conseil, pour une raison quelconque, n'enonce aucune recommandation ou s'il n'arrive pas a un vote nanime, l'obligation d'assistance n'en recevra pas moins application [1].

Die Fassung dieser Bestimmung zeigt, dass sich die beiden Vertragspartner zwar vor einer Aktion, die sie auf den Artikel 16 der Voelkerbundssatzung stuetzen wollen, zunaechst an den Voelkerbundsrat wenden werden, dass sie aber entschlossen sind, die vereinbarte Beistandspflicht auch dann zu erfuellen, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht zu einer Empfehlung des Rates in diesem Sinne oder ueberhaupt zu keinem einstimmigen Ratsbeschluss kommt. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass Frankreich die Freiheit fuer sich in Anspruch nimmt, im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und der UdSSR. auch dann auf Grund des Artikels 16 der Voelkerbundssatzung militaerisch gegen Deutschland vorzugehen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung noch auf eine anderweitige Entscheidung des Voelkerbundsrates berufen kann. Offenbar soll dies nach dem Ausscheiden Deutschlands aus dem Voelkerbund sogar fuer den Fall gelten, dass es nicht einmal zu der nach Artikel 17 Abs. I der Satzung vom Voelkerbundsrat zu beschliessenden Einladung an Deutschland gekommen ist. Nach Ansicht der Deutschen Regierung wuerde eine unter solchen Umstaenden eingeleitete militaerische Aktion ausserhalb des Artikels 16 der Voelkerbundssatzung stehen und infolgedessen eine flagrante Verletzung des Rheinpaktes von Locarno darstellen.

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

i.Vz. Kirchhammer

Dr. Freiherr von Luedinghausen
Rechtsanwalt und Notar

105

H-1825

NR-105

NEURATH EXHIBIT NR. 105

Filed June 24, 1946

Dr.Frhr.v.Luedinghausen.

Vorgelegt von :

Dr.Frhr.v.Luedinghausen.

H1825 - 0005

Neurath Exh. 105